Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer

Herausgeber: A. Waldner Band: 14/15 (1881)

Heft: 20

Artikel: Ueber Gründung einer "schweiz. Gewerbekammer": Vortrag

Autor: Autenheimer, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-9479

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und bequem gebauten Wagen aller Classen kann man nicht ohne Seufzer betrachten, beim Gedanken an die Wirklichkeit, das heisst an die im Dienste befindlichen. Eine sehr gute Idee stellt ein completer Eisenbahnzug aus Wagen III. Classe dar, welche zum Transporte von Verwundeten und Kranken besonders hergerichtet wurden und alles dazu Nöthige: Apotheke, Küche, Betten, Badeeinrichtung etc. enthält. Diese Wagen wurden von der Società Venezia construirt.

Hier ist auch eine allerdings sehr complicirte Drahtseilbahnlocomotive zu erwähnen, sowie Schifffahrtsmaterial: Modelle von Dampf- und Segelschiffen, Barken, Fischerbooten etc.

Ganz besondere Erwähnung verdient aber die in diese Classe gehörende Abtheilung der Wagen, namentlich Luxuswagen, welche eine der schönsten Zierden der Ausstellung bildet. Die in sehr grosser Anzahl ausgestellten zwei- und vierräderigen Wagen aller Art sind mit grosser Eleganz ausgeführt. Die zahlreichen Medaillen und Auszeichnungen, welche die gleichen Aussteller schon in fremden Ländern erworben, zeigen deutlich, dass der Wagenbau ein tüchtiger Zweig nationaler Industrie ist, auf den sich die Italiener mit Recht etwas zu gut thun. Auch beweist die Thatsache, dass die ausgestellten Wagen wohl zu $^{3}/_{4}$ verkauft sind und zwar zum grossen Theil in's Ausland, die Tüchtigkeit der Fabrikate.

Am Schlusse der Betrachtungen über die II. Gruppe sei noch erwähnt, dass die zahlreichen Maschinen der Classe 9 und namentlich 10 zum grössten Theil den ganzen Tag arbeiten und dadurch einen sehr instructiven Zweck erfüllen, der dem grossen Publikum sehr zu Nutzen gereicht.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Gründung einer "schweiz. Gewerbekammer". Vortrag*) von F. Autenheimer in Winterthur,

gehalten in der Jahresversammlung des schweiz. Ingenieur- u. Architectenvereins am 24. October 1881 in Basel.

Die Wahrung der wirthschaftlichen Interessen unseres Landes gehört zu den wichtigsten, aber auch schwierigsten Aufgaben der obersten Landesverwaltung. Zu den wichtigsten, weil davon wesentlich der Wohlstand der Bevölkerung abhängt; zu den schwierigsten, weil die mannigfaltigen Interessen der betheiligten Kreise sich häufig durchkreuzen. Es wurde daher längst ausgesprochen, es sollte der Bundesrath durch ein specielles Organ in nähere Beziehung zu den wirthschaftlichen Kreisen gebracht werden. Der erste Schritt in dieser Richtung geschah im Jahr 1861 durch Errichtung eines "Handelssecretariats" im Bundesrathshaus. Allein die Erwartungen, welche sich daran knüpften, erfüllten sich nicht. Desshalb bildete sich der schweiz. Handels- und Industrieverein. Es ist das ein Verband cantonaler und localer Organe des schweiz. Handels- und Industriestandes (Handelsvereine, Börsenvereine, Fabrikantenvereine, Handelskammern, Handelscommissionen, Handelsdirectorien etc.), zu dem Zwecke, solche Angelegenheiten, welche die Interessen des gesammten schweiz. Handels- und Industriestandes berühren, gemeinschaftlich zu berathen und zu vertreten. Die Statuten dieses Vereins setzen ausdrücklich fest, dass in Cantonen, in welchen sich keine bestimmten Organe des Handelsstandes befinden, die Regierungen als Sectionen beitreten können.

Dieser Verein hat nun seit seinem Bestande manche bedeutsame Frage erörtert, manche Anregung beim Bundesrathe gemacht. Gleichwohl fand dieser Verein, dass seine Thätigkeit zu einer wirksamen Vertretung der Interessen der Industrie und des Handels nicht mehr ausreiche. Um einen Schritt in dieser Richtung zu thun, beauftragte das Eisenbahn- und Handelsdepartement Herrn Oberst Rieter in Winterthur, Vorschläge einzureichen über eine Organisation, welche eine intensive Fühlung zwischen den Bundesbehörden und dem Handels- und Industriestande ermögliche, ohne die Finanzen des Bundes allzusehr zu belasten. Herr Rieter empfahl in seinem Memorial vom 8. Februar 1877 eine "Eidg. Handelskammer" und einen Rath von Experten. Die Kammer sollte aus circa 25 Mitgliedern bestehen, welche die verschiedenen Landesindustrien etc. vertreten; ihr sollten fünf Experten beigegeben werden und zwar je einen für Chemie, Nahrungs- und Genussmittel, für die Metall-

*) Mit einigen Citaten und Ausführungen vermehrt.

industrie, für die Textilindustrie, für die Holz-, Leder-, Papier-, Stein-, Thon- und Glasindustrie und endlich für Uhren, Bijouterie und wissenschaftliche Instrumente. Die Handelskammer sollte die Pflicht haben, "alle ihr vom Handelsdepartement dem Bundesrath resp. der Bundesversammlung zu unterbreitenden, das betreffende Gebiet berührenden Vorlagen, Reglemente und Gesetzentwürfe zu studiren, zu begutachten, zu motiviren und mit dem Beweismaterial zu belegen", und das Recht, in allen andern als angezeigt erscheinenden Fragen die Initiative zu ergreifen. Das Project des Herrn Rieter wurde den cantonalen Regierungen, sowie den Sectionen des schweiz. Handels- und Industrievereins zur Vernehmlassung zugestellt. Schon im Mai beschloss die Delegirtenversammlung des letztern Vereins, Folgendes zu beantragen:

"1. die Handelsabtheilung des schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartements wird unter Vermehrung des Personals re-

organisirt;

"2. es wird eine Centralstelle mit officiellem Character für Handel und Industrie geschaffen, deren Mitglieder auf Vorschlag des schweiz. Handels- und Industrievereins vom Bundesrath gewählt werden und welche den jetzigen Ausschuss und Vorort des Vereins zu ersetzen hat;

"3. die Kosten für die Besoldung der ständigen Angestellten und die Mitglieder der Centralstelle werden vom Bunde

ibernommen.

Um diesen Bestrebungen auch in den eidg. Räthen Anerkennung zu verschaffen, stellte schon sechs Wochen nachher (Juni 1877) Herr *Dr. Alfred Escher* im Nationalrathe folgende Motion:

"Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage, ob nicht dem Handels- und dem Zolldepartement ein aus Fachmännern bestehendes ständiges Collegium für Handel, Industrie und Gewerbe, und dem Departement des Innern ein solches für Land- und Forstwirthschaft beizugeben sei, in der Meinung, dass diese Collegien die Befugniss erhalten sollen, den betreffenden Departementen innerhalb der bezeichneten Gebiete sowohl von sich aus die ihnen durch die Verhältnisse als geboten erscheinenden Vorschläge zu machen, als auch ihr Gutachten über alle einschlägigen Angelegenheiten, welche eine besondere Wichtigkeit haben, abzugeben, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und der Bundesversammlung sachbezüglichen Bericht und Antrag zu hinterbringen."

Die Motion wurde abgelehnt, weil, wie es geheissen haben soll, die betreffenden Departemente nicht einigen Grossindustriellen ausgeliefert werden dürfen. Man besorgte z. B. in der Frage des Fabrikgesetzes, des Zollwesens etc. den Druck einflussreicher Sonderinteressen.

In Folge dieser negativen Haltung des Nationalrathes sah sich die schweiz, gemeinnützige Gesellschaft in ihrer Jahresversammlung am 3. September 1879 veranlasst, sich mit der Frage zu beschäftigen, wohl in der Voraussetzung, es werde eher ein Erfolg erzielt, wenn neutrale Kreise sich damit befassen. Die Versammlung beauftragte ihre Centralcommission, in Verbindung mit den Gewerbe- und Handelsvereinen bei den zuständigen Behörden eine Centralstelle für Handel und Gewerbe anzuregen. In der zu diesem Zwecke niedergesetzten Specialcommission machten sich folgende Ansichten geltend: Es herrsche in der Schweiz viel Einsicht, Fleiss und Ausdauer auf den Gebieten des Handels und der Gewerbe; allein es bestehe wenig Zusammenhang und Direction; ein Hinweis auf Württemberg mit seiner Centralstelle, auf Oesterreich mit seinen Gewerbe- und Kunstmuseen und seinen gewerblichen Fachschulen genüge, um die hohe Bedeutung einer einheitlichen Leitung auf den genannten Gebieten zu zeigen. Zwar sei es, wegen der eigenartigen Verhältnisse der Schweiz, nicht wünschenswerth, dass Alles vom Staate aus geschehe, das Benöthigte solle aus der Mitte der interessirten Kreise herauswachsen, sich aber der Mithülfe des Bundes und der Cantone erfreuen. Vor allen seien es der schweiz. Handels- und Industrieverein und der schweiz. Gewerbeverein, welche sich mit der Aufgabe befassen sollen. Da die Landwirthschaft so vielfach von wirthschaftlichen Fragen berührt werde, seien auch die landwirthschaftlichen Vereine in's Interesse zu ziehen.

Im Jahr 1880 beschäftigte sich auch der schweiz. Gewerbeverein, aus 36 cantonalen und localen Sectionen bestehend, mit der Frage. Er beschloss einstimmig, sich den Bestrebungen für Errichtung einer bezüglichen Centralstelle anzuschliessen.

Am 19. Januar 1881 nahm der zürcherische Cantonsrath eine Motion des Herrn L. Forrer an, dahingehend, es solle die Regierung

Namens des Standes Zürich bei der Bundesversammlung die Gründung einer ständigen eidg. Handels- und Gewerbekammer, sowie einer Centralstelle für die Landwirthschaft anstreben. Die Regierung entledigte sich des ihr gewordenen Auftrages durch eine Eingabe, datirt 14. April 1881, worin sie nach einer übersichtlichen Darstellung der bisherigen Bestrebungen die Mängel der bestehenden Verhältnisse und die Nothwendigkeit der beantragten Einrichtung erörtert.

Bald darauf schloss sich der Canton Bern durch Schlussnahme seines Grossen Rathes dem Vorgehen Zürichs an.

Eine Folge hievon war, dass das schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement schon am 20. Juni den schweiz. Handelsund Industrieverein einlud, specielle Vorlagen über die Wünschbarkeit und Organisation einer schweiz. Handels- und Gewerbekammer einzureichen.

In den Nummern vom 29. und 30. Juni war die "Neue Zürcher-Zeitung" bereits im Falle, die Grundzüge einer Organisation, wie sie von der Mehrheit des Vorstandes der Kaufmännischen Gesellschaft in Zürich entworfen worden, zu veröffentlichen; am 2. August brachte dasselbe Blatt die Vorschläge des Kaufmännischen Directoriums in St. Gallen. Zürich verlangt einen Handels- und Gewerberath von höchstens 12 Mitgliedern, vom Bundesrath gewählt, und einem Bureau mit dem Sitz in Bern; St. Gallen eine grössere Zahl von Mitgliedern, zum Theil gewählt vom schweiz. Handels- und Industrieverein, vom schweiz. Gewerbeverein und vom Bundesrath. Während Zürich das Präsidium dem Chef des Handels- und Landwirthschaftsdepartement übertragen will, soll dasselbe nach dem Vorschlage St. Gallens durch Wahl des Bundesrathes einem Mitgliede des Rathes zufallen; der Präsident mit seinem Bureau hätte den Sitz in einem industriellen Centrum, wie Zürich, zu nehmen. Nach beiden Vorschlägen bestände die Aufgabe des "Handels- und Gewerberathes", ähnlich wie nach Hrn. Oberst Rieter, in der Pflicht zur Begutachtung aller Fragen, welche vom Departement an den Rath gelangen und in dem Recht der Initiative in anderweitigen wirthschaftlichen Fragen.

Die glarnerische Handelscommission berichtete laut "Neue Zürcher-Zeitung" vom 4. August u. A. nach Bern: "Wir betrachten die Frage immer noch als eine offene, ob es nicht im Interesse der schweiz. Industrie und des schweiz. Handelsstandes läge, ein Bindeglied zwischen dem Departement und dem schweiz. Handels- und Industrieverein resp. seinen Sectionen in den Cantonen zu schaffen, das, nicht allzu zahlreich und aus Fachmännern der Hauptbranchen bestehend, mit dem Handels- und Industrieverein und seinen Sectionen in lebendigen Verkehrsbeziehungen stehend, die Aufgabe hätte, die Vorlagen wesentlicher Art über Industrie und Handel an's Departement vorzubereiten, überhaupt die Erscheinungen auf dem handelspolitischen und dem Zollgebiete des In- und Auslandes mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und die erhaltenen Eindrücke durch motivirte Vorschläge an's Departement im Interesse der schweiz. Industrie und Landwirthschaft zu verwerthen. Dieser Gedanke, in möglichst einfacher Form practisch realisirt, scheint uns grosse Berechtigung zur Durchführung zu haben."

Die Basler Handelskammer sagt in ihrer Eingabe, d. d. September: "Was heute von der Kaufm. Gesellschaft in Zürich vorgeschlagen wird, ist in der That und Wirklichkeit die von uns gewünschte Verstärkung des Handelsdepartements, nur besteht diese Verstärkung theilweise in einem Beirathe (Handels- und Gewerberath), welcher aus den Intelligenzen des Landes recrutirt und vom Bundesrath ernannt werden soll. Ein solcher ständiger Beirath, der vom Bundesrath ernannt, mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet, von Zeit zu Zeit ex officio zusammentritt und dessen Mitglieder sich nicht als Vertreter von Specialinteressen, sondern als Experten betrachten, welche die Beschwerden und Anträge der nationalen Arbeit auf ihre Zulässigkeit im allgemeinen Staatsinteresse und gegenüber andern berechtigten Specialinteressen zu prüfen haben, dürfte allerdings geeigneter sein, als Commissionen ad hoc, das zu erreichen, was bewusst oder unbewusst angestrebt wird... können uns desshalb gerne auf den Boden stellen, welchen die Kaufm. Gesellschaft in Zürich mit dem uns unterbreiteten Vorschlage

Die neue Centralstelle wollen wir der Kürze wegen nur "Gewerberath" heissen, welche Aufgaben ihr auch zufallen mögen. Diese Aufgaben umfassen augenscheinlich alle wichtigen wirthschaftlichen Landesfragen: Handelspolitik, Handelsverträge, Zollwesen,

Consularwesen, Absatzgebiete, Eisenbahn- und Verkehrswesen, Münzund Banknotenwesen, Fabrikgesetzgebung, Schutz des geistigen und gewerblichen Eigenthums, Kleingewerbe, Kunstgewerbe, Land- und Forstwirthschaft, gewerbliche Gesetzgebung, gewerbliches und landwirthschaftliches Fortbildungswesen, Lösung gewisser socialer und humanitärer Fragen, Beschaffung von statistischem und literarischem Material u. s. w.

Es sollen bei Creirung eines Gewerberathes nicht einzelne dieser Gebiete, wie Handel und Industrie, so wichtig diese auch sein mögen, einseitig bedacht werden; andere bedürfen der Rücksichtnahme in gleichem Maasse.

Wenn die Kaufm. Gesellschaft Zürich, das Kaufm. Directorium St. Gallen, die Handelskammer Basel Vorschläge eingereicht haben über Gründung eines "Handels- und Gewerberathes" und dabei nur an die Vertretung von Handel, Industrie und Gewerbe dachten, so mag das von ihnen correct sein; sie wollten wohl die Sorge für Berücksichtigung anderer Interessen auch andern, direct betheiligten Kreisen überlassen.

Herr Dr. A. Escher gedachte in seiner Motion vom Jahr 1877 ausdrücklich auch der Land- und Forstwirthschaft; ebenso verlangt das Memorial des Standes Zürich nicht nur eine "Handels- und Gewerbekammer", sondern auch eine "Centralstelle für die Landwirthschaft". Es ist uns nun nicht bekannt, ob aus landwirthschaftlichen Kreisen bereits ähnliche Vorlagen an das Departement in Bern abgegangen, wie jene für eine "Handels- und Gewerbekammer". Wenn das nun auch nicht geschehen sein sollte, so kann gleichwohl mit Recht erwartet werden, dass die Frage einer Centralstelle für alle wirthschaftlichen Zweige gleichzeitig und im Zusammenhang gelöst werde.

Welcher Art wäre der "Handels- und Gewerberath" nach dem Vorschlag der Kaufm. Gesellschaft Zürich? Er sollte aus höchstens 12 Mitgliedern bestehen und würde vermuthlich einschliessen: Je einen Vertreter der glatten Seidenstoffe, der Seidenbänder, der Baumwollspinnerei, der Baumwollweberei, der Stickerei, der Färberei und Druckerei, der chemischen Industrie, der Metallindustrie, der Uhrenfabrikation, des Bankwesens, der Verkehrsanstalten, des Handwerks, etc. Es käme sicher eine grosse Summe von Intelligenz und Erfahrung zusammen. Allein diese Intelligenz würde in keiner Weise beeinträchtigt, wenn der Rath noch erweitert würde, um auch andere Fragen, als solche der Industrie, zu behandeln. Gerade hier wäre der rechte Boden für einige hervorragende Landwirthe, um die Anliegen ihres Standes vorzutragen. Vertreter der Rechtswissenschaft, der Statistik, der Technik, der Schule, gemeinnütziger Kreise etc. würden dem "Gewerberath" den Stempel der Allseitigkeit aufdrücken. Bei jedem Mitgliede dieses Rathes könnte ein hinreichendes Maass von Verständniss für die Tractanden vorausgesetzt werden. Es würden so Interessen gegen Interessen abgewogen, so z. B. in der Zollfrage die Interessen der grösseren Industrien unter einander, die der Grossindustrie gegen die des Handwerks, die der Consumenten gegen die der Producenten. Das Fabrikgesetz spricht von Haftpflicht des Arbeitgebers zu Gunsten seines Arbeiters, der sich an Maschinen verletzt; der Maurermeister, Zimmermeister, dessen Arbeiter sich eines zu schwachen Gerüstes bedienen muss und herunterfällt, wird von diesem eidg. Gesetze nicht betroffen; ebenso nicht der Bauer, dessen Knecht an der Dreschmaschine verstümmelt wird. Der Normalarbeitstag schützt die Fabrikbevölkerung vor Ueberanstrengung; eine Modistin kann ihre Lehrtochter täglich 15 und mehr Stunden anstrengen, ohne dass sie ein Gesetz erreicht. Hier, wie in so vielen andern Gebieten sind allgemeine, einheitliche Gesichtspunkte von Nöthen. Ein Industrierath in dem oben angegebenen beschränkten Sinn bringt sie nicht; nur ein mit Elementen anderer Art gemischter Rath vermag sie zu erreichen.

Diese gemischte Zusammensetzung würde es namentlich möglich machen, an das Bestehende anzuschliessen. Für alle grösseren Interessen bestehen schweiz. Vereine. Die Thätigkeit derselben steigern, statt dieselbe zu lähmen, wäre die Aufgabe der neuen Schöpfung. Das Kaufm. Directorium in St. Gallen verlangt daher auch ausdrücklich, dass der schweiz. Handels- und Industrieverein und der schweiz. Gewerbeverein durch Delegirte im Gewerberath vertreten seien. So würden auch dem schweiz. Landwirthschaftlichen Verein und seinen Sectionen durch eine Abordnung in den Gewerberath ein neuer Impuls zu weiterem Schaffen gegeben. Der schweiz. Juristenverein, die schweiz. statistische Gesellschaft würden ihre Abordnungen stellen und dadurch Elemente dem Rathe zuführen, die

absolut nicht fehlen dürfen. Da aber auch Bildungsfragen zur Sprache kommen sollen, so dürfte der schweiz. Lehrerverein nicht ausgeschlossen werden; ebenso nicht die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft und zwar wegen Fragen, welche das physische und moralische Wohl der arbeitenden Classe beschlagen.

Und nun der schweiz. Ingenieur- und Architectenverein! Er umfasst Architecten, Ingenieure, Mechaniker und wohl später auch Chemiker, also den Stand der Techniker, und zählt in der That die hervorragendsten Kräfte des Landes. Bedenkt man nun, welche grosse Summe von Interessen der verschiedensten Art sich an den Hochbau, Wasserbau, Erdbau, Brückenbau, Eisenbahnbau, Maschinenbau der Schweiz knüpfen, so wird man sich sagen, die Vertreter und Leiter dieser Unternehmungen sollen ebenso ihre Stimme im Rathe zur Geltung bringen, wie andere Berufskreise. Der Architect, der Ingenieur hat es allerdings nicht mit auswärtigen Absatzgebieten zu thun, wie der Baumwollspinner; allein er bezieht vielfach Materialien vom Ausland; er verwendet Arbeitskräfte wie der Fabrikant; besitzt daher in allen jenen Fragen, welche das Wohl der arbeitenden Classe betreffen, ein Verständniss wie dieser. Jedermann hat ein grosses Interesse an der Förderung des Kunstgewerbes. Dem Stand der Techniker kommt es aber vorzugsweise zu, hier einzugreifen und einen Handwerkerstand heranziehen zu helfen, der geschmackvoll zu arbeiten versteht. Nur an einzelnen grössern Orten der Schweiz, wie in Genf, Basel, Zürich, Winterthur, St. Gallen etc. werden die Handwerker- und Zeichnungsschulen von Fachmännern geleitet. Die Mehrzahl der übrigen Schulen dieser Art liegt in den Händen jener Lehrer, die in allen Fächern unterrichten, aber gerade desswegen keine eigentlichen Zeichnungslehrer sein können. Das Kunstgewerbe verlangt Lehrer, welche specielle Studien gemacht haben, welche die Stylarten unterscheiden und jene Formen, welche der gute Geschmack als schön bezeichnet, in ihrer Reinheit wieder zu geben vermögen. An den genannten Orten fehlt es nicht an Anstalten, Lehrkräften und Hülfsmitteln, um Gutes zu leisten; allein es fehlt doch eine Anstalt zur Heranbildung von Zeichnungslehrern für unsere gewerblichen Fortbildungsschulen. Allein gesetzt auch, es würde eine der bestehenden Anstalten diese Aufgabe übernehmen, so müsste noch ein Weiteres dazu kommen: die Cantone müssten sich verpflichten, nur solche Zeichnungslehrer anzustellen, welche vor einer gemeinsamen Behörde eine Prüfung bestanden hätten. Es besteht bekanntlich ein Concordat für Prüfung von Geometern; allein es beschränkt sich nur auf einige Cantone. Diesem für das Catasterwesen so wichtigen Institute Eingang in der ganzen Schweiz zu verschaffen, wäre eine hübsche Aufgabe des Ingenieur- und Architectenvereins. Es fehlt in der Schweiz an sogenannten "Culturingenieuren", deren Thätigkeit sich wesentlich auf die Förderung der Landwirthschaft beschränkt: auf Güterzusammenlegungen, Bodenverbesserung, Bewässerungen, Entwässerungen, Verbauung der Wildbäche u. s. w. Freilich handelte es sich nicht nur um Heranbildung solcher Ingenieure, sondern auch um einen Wirkungskreis und dieser müsste erst durch die Gesetzgebung geschaffen werden, ähnlich wie der unserer Forstmeister.

Die Competenz der Bundesbehörden ist festgestellt durch die Bundesverfassung. In manchen Fragen, welche der Gewerberath in Angriff zu nehmen hätte, fehlt diese Competenz zur Durchführung. Da bliebe es also bei der blossen Anregung. Man müsste sich damit zufrieden geben, wenn der Bundesrath allenfalls die Auffassungen des Gewerberathes den cantonalen Regierungen zur Kenntniss brächte und wenn die Tagesblätter davon Notiz nähmen. Es führt das unwillkürlich auf den Gedanken, auch den cantonalen Regierungen eine Vertretung im Gewerberath zu geben. Durch eine solche Vertretung würde eine Wechselwirkung zwischen Bund, Cantonen und der Bevölkerung geschaffen, welche manche gute Frucht bringen müsste. Der Vertreter des einen Cantons wäre eine Autorität in Finanzfragen, ein anderer in Verkehrsfragen, wieder ein anderer in Rechtsfragen, Bildungsfragen u. s. w. Sie würden dem Gewerberath hervorragende Intelligenzen zuführen, den Berathungen Sicherheit geben, den Beschlüssen Unbefangenheit und Ansehen, sowohl bei den eidg. Räthen, als bei den cantonalen Regierungen und dem Publikum. So könnte mancher Frage der Weg zur Lösung geebnet werden, selbst da, wo dem Bunde die Competenz fehlt. Hier ist man an den guten Willen der Regierungen gewiesen. Diese in den Gewerberath hineinziehen, da mitberathen lassen, heisst die Tractanden des Gewerberathes in die cantonalen Rathhäuser verlegen. Schliesst man die Regierungen von dieser Vertretung aus, schreitet

man neben und über ihnen zur Tagesordnung, so wird statt der Mitbethätigung die Zurückhaltung, häufig genug die Ablehnung Platz greifen.

Dass dem *Bundesrathe* ein angemessener Einfluss auf den Gewerberath gebühre, versteht sich von selbst. Er würde diesen sichern durch die Wahl einiger Mitglieder (Oberzolldirector, Director des statistischen Bureaus etc.) und durch die Theilnahme der betreffenden Vorsteher der Departemente an den Verhandlungen.

Man wendet wohl ein, ein Gewerberath aus Vertretern des Bundes, der Cantone und der betheiligten grössern schweiz. Vereine sei eine Maschinerie mit allzu vielem Räderwerk, biete zu viel Frictionen, oder, wie der Mechaniker sagt, zu viel Nebenhindernisse; sie brauche daher allzuviel Kraft zur Ueberwindung derselben und es sei bei der wirthschaftlichen Knappheit der Schweiz nicht rathsam, Kraft zu vergeuden. Allein man bedenke, dass die Nebenhindernisse, welche sich geltend machen, zumeist in den eidg. Räthen, in den cantonalen Behörden und bei der Bevölkerung auftreten und dass diese Nebenhindernisse nicht von einem kleinen Rathe, der zudem noch einseitig zusammengesetzt wäre, sondern nur von einem grössern Collegium überwunden werden könnten, dessen Mitglieder in den verschiedensten maassgebenden Kreisen wurzeln. Der Schwerfälligkeit der Berathung könnte begegnet werden durch gründliche Vorbereitung der Tractanden in Sectionen und durch das Bureau, sowie durch die Beseitigung jeder Art von Instruction an die Mit-

Den Ideen, welche im Vorstehenden entwickelt worden, entsprechen folgende

Grundzüge

einer Organisation des schweiz. Gewerberathes:

1. Der schweiz. Gewerberath ist ein dem schweiz. Bundesrathe beigegebenes Collegium zur Begutachtung wirthschaftlicher Fragen.

Der Gewerberath hat die Pflicht, über alle ihm vom Bundesrath oder einzelnen Departementen desselben zugewiesenen Fragen zu berichten und das Recht der Initiative in anderweitigen, die wirthschaftlichen Gebiete betreffenden Fragen.

2. Der Gewerberath ist wie folgt zusammengesetzt:

a) aus Mitgliedern, gewählt vom Bundesrath	Anzahl 3
b) aus Delegirten schweiz. Vereine und zwar: dem Handels- und Industrieverein	
	6
dem Spinner- und Weberverein	1
dem Gewerbeverein	3
dem landwirthschaftlichen Verein	3
dem Juristenverein	1
der statistischen Gesellschaft	1
dem Ingenieur- und Architectenverein	2
dem Forstverein	1
dem Lehrerverein	1
der gemeinnützigen Gesellschaft	1
	23

c) aus je einem Delegirten der cantonalen Regierungen, soweit diese von dem gewährten Rechte Gebrauch machen.

Ueber die Zulassung anderer schweizerischer oder cantonaler Vereine, welche wesentlich wirthschaftliche Interessen verfolgen, mit je einem Delegirten, entscheidet der Bundesrath.

Lehnt einer der oben speciell genannten Vereine den Beitritt zum Gewerberath ab oder tritt er von demselben zurück, so wird der Bundesrath die Zahl der Mitglieder durch freie Wahl ergänzen, und zwar im Sinne einer möglichst allseitigen Vertretung der verschiedenen Interessen.

- 3. Die theilnehmenden Vereine, Gesellschaften und cantonalen Regierungen, als Sectionen gedacht, verpflichten sich zur Mitwirkung im Gewerberath auf die Dauer von drei Jahren. Auf eben diese Dauer wählt der Bundesrath seine Vertreter.
- 4. Der Gewerberath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern.

Dem Ausschuss gehören an: der Präsident des Gewerberathes als Vorsitzender, ein Vertreter des Bundesrathes und je ein Delegirter des Handels- und Industrievereins, des Gewerbevereins und des landwirthschaftlichen Vereins.

6. Das Bureau des Gewerberathes besteht aus dem Präsidenten des Gewerberathes, einem Secretär und dem nöthigen Hülfspersonal. Secretär und Hülfspersonal werden vom Ausschuss gewählt.

Der Secretär des Bureaus ist zugleich Actuar des Gewerberathes.

Ueber den Sitz des Bureaus entscheidet der Gewerberath.

- 7. Vor den Gewerberath können nur solche Anträge und Fragen gebracht werden, welche vorher vom Ausschuss auf ihre Zulässigkeit geprüft worden. Anträge, welche der Ausschuss ablehnt, können gleichwohl im Gewerberath zur Behandlung gelangen, wenn ²/₃ aller anwesenden Mitglieder dieselben für erheblich erklären.
- 8. Der Gewerberath besammelt sich ordentlicher Weise jährlich zweimal, ausserordentlicher Weise, so oft ein Departement des Bundesrathes oder der Ausschuss es verlangen.

Den Sitzungen des Gewerberathes geht in der Regel eine solche des Ausschusses voran; überdiess hält der Ausschuss weitere Sitzungen, so oft der Präsident oder zwei Mitglieder es verlangen.

- 9. Die Stellung des Gewerberathes zum Bundesrath wird der letztere durch eine Verordnung regeln; die Stellung des Gewerberathes zu seinen Sectionen, zum Ausschuss und zum Bureau ein vom Gewerberath zu erlassendes Regulativ, das zugleich auch die bezüglichen Geschäftsordnungen enthält.
- 10. Der Bund übernimmt die Besoldung der Mitglieder des Bureau, die Bureaukosten, die Ausrichtung der Sitzungsgelder an die Ausschussmitglieder und an die von ihm gewählten Mitglieder und endlich die Entschädigung besonderer Expertengutachten, welche aus Auftrag des Ausschusses angefertigt werden.

Die Entschädigung der übrigen Mitglieder des Gewerberathes ist Sache der Auftraggeber.

Aus dem Bericht über die Arbeiten an der Gotthardbahn im September und October 1881.

Zufahrtslinien.

William Make I							
Septbr. 1881	Immen- see- Flüelen	Flüelen- Göschen.	Airolo- Biasca	Cade- nazzo- Pino	Giu- biasco- Lugano	Total	
Länge in Kilom.	31,980	38,742	45,838	16,200	25,952	158,712	
Erdarbeiten:1)	i ghu						
Voransch. 1881 m3	960 900	1 293 840	1 697 500	321 390	553 820	4 827 450	
Fortsch. i. Sept.,	27 810	11 370	15 010	7 980	13 390	75 560	
Stand a. 30. , ,	964 820	1 243 440	1 599 070	301 430	570 210	4 678 970	
n n n n 0/0	100	96	94	94	103	97	
Mauerwerk:							
Voransch. 1881 m3	51 530	91 190	79 510	34 770	38 440	295 440	
Fortsch.i. Sept.,	840	650	1 060	490	1 750	4 790	
Stand a.30. , ,	46 330	80 420	74 110	33 480	33 230	267 570	
" " " " ⁰ / ₀	90	88	93	96	86	91	
Tunnels: 2)	1		9.7				
Voransch. 1881 m	5 585,5	7 282,8	8 079,7	-	3 230,2	24 178,	
Fortschritt i. Sept.			P. TE				
a. Richtstollen m	_	_	-	-	-	-	
b. Erweiterung "	_		167	-	29	19	
c. Strosse "	-		255	-	162	41	
d. Gewölbe "	9	156	344	-	220	72	
e. Widerlager "		59	304	-	404	76	
Stand a.30. Sept.2)			i i				
a. Richtstollen m	5 586	7 296	8 080	-	3 237	24 19	
b. Erweiterung "	5 586	7 296	7 695	-	3 237	23 81	
c. Strosse "	5 586	7 296	7 216	-	3 210	23 30	
d. Gewölbe "	5 364	6 107	4 105	_	2 828	18 40	
e. Widerlager "	5 299	3 391	2 698	-	2 904	14 29	
Stand a. 30. Sept.	100	100	100		100	10	
b. Erweiterung	100	100			100	9	
c. Strosse	100	100			99	9	
			2000		121		

1) Exclusive Sondirungsarbeiten für Brücken, Gallerien etc.

2) Inclusive Voreinschnitte an den Mündungen.

Grosser Gotthardtunnel.

Stand der Arbeiten	Göschenen			Airolo			Total	
	Ende Sept.	Fort- schritt i. Oct.	Ende Oct. 1. Meter	Ende Sept.	Fort- schritt i. Oct.	Ende Oct. 1. Meter	Ende Oct. l. Meter	
Richtstollen	7744,7	m	7744,7	7167,7	m	7167,7	14 912,4	
Seitl Erweiterung	7744,7	78300	7744,7	7167,7	181/25140	7167,7	14 912,4	
Sohlenschlitz	7744,7	1	7744,7	7167,7		7167,7	14 912,4	
Strosse	7713,3	31,4	7744,7	7167,7		7167,7	14 912,4	
Vollausbruch	7627,7	117,0	7744,7	7167,7	100 8	7167,7	14 912,4	
Deckengewölbe .	7354,7	241,0	7595,7	7167,7		7167,7	14 763,4	
Oestl. Widerlager	7567,7	162,3	7730,0	7167,7		7167,7	14 897,7	
Westl. "	7493,7	232,7	7726,4	7167,7	-	7167,7	14 894,1	
Sohlengewölbe .	62,0	17,0	79,0	-	100 100 140	li-lo	79,0	
Tunnelcanal	7199,7	545,0	7744,7	7167,7	1	7167,7	14 912,4	
Fertiger Tunnel .	6798,7	783,0	7581,7	7167,7	180 - 10 1014 - 1	7167,7	14 749,4	

Literatur.

Kalender für Eisenbahn-Techniker von E. Heusinger von Waldegg. Neunter Jahrgang 1882. Wiesbaden, Verlag von J. E. Bergmann. Preis 4 Mark. Von diesem unter Heusinger's bewährter Leitung stehenden Taschenbuch ist kürzlich der neunte Jahrgang herausgekommen. Fast möchte es als überflüssig erscheinen, denselben mit einigen empfehlenden Worten zu begrüssen, liefert doch die immer zunehmende Beliebtheit dieses gedrängt und übersichtlich gehaltenen Kalenders das beste Criterium für dessen innern Gehalt. Wenn wir trotzdem die Aufmerksamkeit unserer Collegen auf denselben lenken, so geschieht es hauptsächlich, um festzustellen, dass der Herausgeber neuerdings manche erwünschte Vermehrung des Inhaltes und manche zweckmässige Aenderung durchgeführt hat. — Die Formeln und Tabellen wurden revidirt und vermehrt, der theoretische Theil des Capitels "Stütz- und Futtermauern" wurde vollständig umgearbeitet, die Abtheilung "Brücken" erhielt durch die von Engesser aufgestellten Formeln über das Eigengewicht eine Bereicherung; dessgleichen wurden die Capitel: Tunnelbau, Bahnhofoberbau, Bahnhöfe, Haltestellen, Bahnunterhaltung, Locomotiv- und Wagenbau, Eisenbahnbetrieb theils vollständig neu bearbeitet, theils erweitert. Besonderem Interesse wird namentlich das Calendarium, welches mit kurzen Notizen und Daten aus der Geschichte des Ingenieurwesens, des Eisenbahn-Baues und -Betriebes für jeden Tag des Jahres versehen wurde, begegnen.

Taschenatlas der Eisenbahnen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz, bearbeitet und herausgegeben von W. Nietmann, Beamter der Elsass-Lothringischen Eisenbahnen. Basel 1881. In Commission bei C. Detloff's Buchhandlung in Basel.

Die 5. Auflage dieses in handlichem Taschenformat (11/15 cm) erschienenen Atlas enthält auf 38 Special- und 1 General-Uebersichtskarte in hübscher, deutlicher Darstellung sämmtliche im Bau und Betrieb befindlichen Eisenbahnen der oben angegebenen Länder, sowie ein vollständiges Stationsverzeichniss hiezu. Für Geschäftsleute, Reisende und Eisenbahnbeamte kann dieser Taschen-Atlas als ein bequemes und practisches Nachschlagebuch empfohlen werden.

Miscellanea.

Eidg. Polytechnikum. — In Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni a. c. hat der schweiz. Bundesrath in seiner gestrigen Sitzung zu Schulräthen gewählt die Herren: Dr. Carl Kappeler in Zürich (Präsident), Dr. Alfred Escher in Enge, Dr. Fr. von Tschudi in St. Gallen, Oberingenieur Jean Meyer in Lausanne, Oberst H. Bleuler in Riesbach, Carl Dufour in Morges, Dr. Gnehm in Basel. Die vier Letztgenannten sind neugewählt.

Erfindungsschutz. — Zu der in unserer Nr. 17 vom 22. October gebrachten Notiz über die Einführung des Erfindungsschutzes in der Türkei und in Liberia bemerkt der "Techniker": "Hiermit haben die beiden Staaten, welche gewöhnlich als auf einer tiefen Stufe der Cultur stehend betrachtet werden, einen grossen Schritt vorwärts gethan, und einzelne Länder, die sieh mit ihrer Cultur brüsten, wie die Schweiz und Holland, welche dem Erfinder keinen Patentschutz gewähren, überholt."

Professur für Architectur an der Academie von Lausanne. — Der Staatsrath des Cantons Waadt hat in die Jury zur Prüfung der Candidaten für die ausserordentliche Professur für Architectur an der Academie in Lausanne die Herren Architeten E. Burnat in Vevey, M. Franel in Genf und Fr. Schneider in Bern ernannt.

Kirchenfeldproject in Bern. - Die Burgergemeinde in Bern wird